



Weisung betreffend fachfremder Unterricht in den Volksschulen¹

1. Mai 2015

1. Diese Weisung gilt für die Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen des Kantons Basel-Stadt, einschliesslich der Integrationsklassen und sonderschulischen Spezialangebote dieser Stufen.
2. Wer über ein Diplom der entsprechenden Schulstufe verfügt, darf alle Fächer auf der Schulstufe unterrichten.
3. Bei diesen Ausnahmen wird eine Ausbildung, Nach- oder Zusatzqualifikation verlangt:
 - 3.1 Wer die Fremdsprachen Französisch und Englisch in der Primar- und Sekundarschule unterrichtet, absolviert die Weiterbildung gemäss Passepartout.
 - 3.2 Wer in der Primarschule oder Sekundarschule Unterricht in Sport, textilem und technischem Gestalten sowie nur an der Sekundarschule Unterricht in Chemie und Physik und Hauswirtschaft erteilt, wird aus sicherheitstechnischen Gründen durch ein Fachmentorat begleitet.
 - 3.3 Für den Fachunterricht „Musik und Bewegung“ in der Primarschule wird der Abschluss zur Fachlehrperson verlangt.
4. Von Seiten der Volksschulleitung ist der Besuch der Angebote zur Nachqualifikation oder Zusatzqualifikation in allen Fächern und Fachbereichen freiwillig. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz und die Weiterbildung der Lehrpersonen an ihrer Schule.
5. Für die Anmeldung zu den Nach- und Zusatzqualifikationen bedarf es der Unterschrift der Schulleitung.

Die Weisung wird sofort wirksam.

Erziehungsdepartement

Leiter Volksschulen

¹ ersetzt Weisung für die Volksschulen Basel-Stadt zum fachfremden Unterricht vom 17. Oktober 2012